

Ausbildungszuschüsse (AZ): Merkblatt für Arbeitgeber

Menschen ohne Berufsabschluss das Nachholen einer beruflichen Grundausbildung zu erleichtern, ist der Sinn der Ausbildungszuschüsse. Damit erhöhen sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die Betroffenen. Der Lehrbetrieb gewinnt erfahrene Mitarbeitende, die lernbereit sind und sich aktuelles berufliches sowie betriebliches Know-how aneignen. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Als Arbeitgeber verpflichten Sie sich

vor der Anstellung:

- mit der / dem Versicherten einen Lehrvertrag gemäss Eidgenössischem Berufsbildungsgesetz abzuschliessen

während der Anstellung:

- den Versicherten in seinem Betrieb unter geeigneter Aufsicht auszubilden;
- den Versicherten gegen Lohnausfall infolge Krankheit zu versichern; entweder durch die Versicherung des Arbeitgebers oder durch eine individuell vom Versicherten abgeschlossene Versicherung. Die Versicherungsdeckung muss sich auch auf den durch die Arbeitslosenkasse ausbezahlten Betrag der Ausbildungszuschüsse beziehen;
- die zuständige Amtsstelle umgehend zu informieren, wenn
 - ein Lehrvertrag durch Kündigung (Art. 346 OR) aufgelöst wird;
 - der Erfolg durch länger dauernde Absenzen von über drei Wochen (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst oder aus anderen Gründen) gefährdet ist.
- dem Versicherten den Nettolohn (inkl. Ausbildungszuschüsse) monatlich auszurichten und mit der zuständigen Kasse nach deren Weisungen abzurechnen;
- am Ende jedes Kalendermonats der Arbeitslosenkasse die AMM-Bescheinigung sowie eine Kopie der Lohnabrechnung einzureichen (Adresse auf Rückseite der AMM-Bescheinigung)
- **auch auf den Ausbildungszuschüssen Sozialversicherungsbeiträge zu erheben (AHV/IV/EO/ALV/UV und BV);**
- vom gesamten Lohn (inkl. Ausbildungszuschüsse) den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen und diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die AHV-Ausgleichskasse bzw. Pensionskasse zu überweisen. Die Ausbildungszuschüsse sowie die darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge (arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig) werden ihm auf sein Gesuch hin von der Kasse zurückerstattet;
- der zuständigen Amtsstelle nach Ablauf der Probezeit und auch nach dem ersten Semester einen kurzen Bericht über den Verlauf der Ausbildung zu unterbreiten;
- am Ende jedes Lehrjahres ein Folgegesuch zusammen mit den Zeugniskopien sowie dem Bildungsbericht einzureichen
- am Ende der Ausbildung einen Schlussbericht / Lehrzeugnis zu unterbreiten

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. Auskünfte erteilt